

**Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Landshut über die Ermittlung und den Nachweis von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder (Stellplatzsatzung - StPIS);**

Gremium:	<b>Bausenat Verkehrssenat</b>	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	<b>4</b>	Zuständigkeit:	Referat 5
Sitzungsdatum:	<b>07.06.2024</b>	Stadt Landshut, den	13.05.2024
Sitzungsnummer:	BS: 66 VS: 22	Ersteller:	Winterstetter, Sandra

**Vormerkung:**

Durch Beschluss des gemeinsamen Bau- und Verkehrssenats vom 29.09.2023 – Ziffer 2 b wurde die Verwaltung beauftragt, die bestehende Stellplatzsatzung mit der vorgeschlagenen Berechnungsmethode zum Ablösebetrag zu ergänzen und erneut vorzulegen.

Der Ablösebetrag soll nach einer in dieser Satzung geregelten Formel transparent und nachvollziehbar berechnet werden. Zu berücksichtigen sind dabei die Grunderwerbskosten und die Kosten der technischen Herstellung bei der im Einzelfall notwendigen Zahl von Stellplätzen.

Zur Herstellung von Stellplätzen muss Grundstückseigentum erworben werden. Maßgeblich sollen 75 % des Bodenrichtwerts in der jeweiligen Bodenrichtwertzone sein (§ 13 ImmoWertV). Der genannte Prozentsatz ist dem Umstand geschuldet, dass an den Stellplätzen keine dauernde Verfügungs- und Nutzungsbefugnis des Bauherrn besteht. Der bisher in Ansatz gebrachte Satz von nur 40 % erscheint allein schon wegen der Zahl der in der Stadt Landshut vorhandenen und verfügbaren öffentlichen Parkplätze unangemessen gering. Der angegebene Faktor 11,75, mit dem der jeweilige Bodenrichtwert je Quadratmeter zu multiplizieren ist, entspricht der notwendigen Fläche je Stellplatz (in m<sup>2</sup>) gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 1 bis 3 GaStellV (Mittelwert).

Die Berechnung des Ablösebetrags erfolgt künftig anhand oben dargestellten Berechnungsweise. Bisher gab es farblich abgegrenzte Gebiete mit konkret festgesetzten Ablösebeträgen. Die Unterscheidung in einzelne Zonen ist nicht mehr erforderlich – die Karte enthält daher künftig nur noch den Ablösebereich – ohne Zoneneinteilung. Der Ablösebereich insgesamt wurde nicht verändert.

**Beschlussvorschlag:**

Dem Plenum wird empfohlen zu beschließen:

1. Vom Bericht über die Änderung der Stellplatzsatzung wird Kenntnis genommen.
2. Die Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Landshut über die Ermittlung und den Nachweis von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder (Stellplatzsatzung – StPIS) vom 07.06.2024, die einen Bestandteil des Beschlusses bildet, wird beschlossen.

**Anlagen:**

Anlage 1 – Entwurf der Änderungssatzung

Anlage 2 – Plan mit Ablösezone